

Kostensatzung für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

der Stadt Günzburg

vom 09. Februar 1999

(Amtsblatt vom 11. Februar 1999, Seite 27)

in der seit 31. Oktober 2004 geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Umfang der Kostenerstattung	1
§ 2 Grundsätze für die Ausgestaltung	2
§ 3 Ermittlung der Kosten	3
§ 4 Verteilungsmaßstab	3
§ 5 Ermittlung der zulässigen Grundfläche	3
§ 6 Vorauszahlungen	3
§ 7 Fälligkeit	4
§ 8 Ablösung	4
§ 9 Inkrafttreten	4

Vorbemerkungen

Das Baugesetzbuch (BauGB) schreibt Ausgleichsmaßnahmen vor, wenn die Verwirklichung einer städtebaulichen Satzung unvermeidbar mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist (§ 1a Abs. 3 BauGB). Sofern eine städtebauliche Satzung die an anderer Stelle festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen den Grundstücken zuordnet, auf denen solche Eingriffe zu erwarten sind, soll die Gemeinde die Ausgleichsmaßnahmen durchführen (§ 135a Abs. 2 BauGB). Die dafür anfallenden Kosten haben die Vorhabensträger und die Grundstückseigentümer zu erstatten (§ 135a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die endgültige Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 135a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Nachstehende Satzung enthält zu dieser Kostenerstattung die ergänzenden näheren Regelungen, die nach § 135c BauGB die Stadt Günzburg treffen kann. Im übrigen sind die landesrechtlichen Vorschriften für kommunale Beiträge entsprechend anzuwenden (§ 135a Abs. 4 BauGB); das sind zur Zeit insbesondere Art. 5 und Art. 13 bis 17 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes.

Die Stadt Günzburg erläßt aufgrund von § 135c BauGB folgende Satzung:

§ 1 Umfang der Kostenerstattung

- (1) Der Aufwand der Stadt Günzburg sowohl für Flächen als auch für Maßnahmen zum Ausgleich ist in vollem Umfang erstattungspflichtig.
- (2) Der erstattungspflichtige Aufwand umfaßt
 - a) die Kosten für den Erwerb und die Freilegung der Flächen,
 - b) die Kosten der Ausführungsplanung,
 - c) die Kosten für die erstmalige Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen,
 - d) die Kosten der Fertigstellungs- und der Entwicklungspflege,
 - e) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen.

§ 2 Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen und ihre Pflege*

Was im einzelnen zur erstmaligen Herstellung, zur Fertigstellungspflege und zur Entwicklungspflege der Ausgleichsmaßnahmen gehört, richtet sich nach der städtebaulichen Satzung, in der die Maßnahmen vorgesehen sind, ersatzweise nach folgenden Grundsätzen:

Art der Ausgleichsmaßnahme	Art und Umfang der Herstellungsmaßnahmen	Art und Umfang der Pflegemaßnahmen
1.1 Pflanzung von Einzelbäumen	a) Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916 b) Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 c) Verankerung der Bäume	a) Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe b) 4 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
1.2 Pflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln	a) Bodenvorbereitung nach DIN 18915 b) je 100 qm Pflanzung von <ul style="list-style-type: none"> • 1 Baum I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 • 2 Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, • 5 Heistern 150/175 hoch und • 40 zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch c) Verankerung der angepflanzten Gehölze	a) Erstellung von Schutzeinrichtungen b) 3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
1.3 Aufforstung von neuem Wald	a) Bodenvorbereitung nach DIN 18915 b) je Hektar Pflanzung von 3500 Stück 3- bis 5-jähriger standortgerechter Jungbäume mit 80 bis 120 cm Höhe c) Erstellung von Wildschutzzäunen und anderen notwendigen Schutzeinrichtungen	5 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
1.4 Schaffung von Streuobstwiesen	a) Bodenvorbereitung nach DIN 18915 b) je 100 qm Pflanzung von einem hochstämmigen Obstbaum der Sortierung 10/12 c) Befestigung der Bäume d) Einsaat mit einer Gras-/Kräutermischung	a) Erstellung von sonstigen Schutzeinrichtungen b) 5 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen	a) Bodenvorbereitung nach DIN 18915 b) Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut	3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
2.1 Herstellung von Stillgewässern	a) Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens b) ggf. Abdichtung des Untergrundes c) ggf. Zuleitung des Wassers d) Anpflanzung standortheimischer Pflanzen	3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern	a) Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen b) Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe c) Anpflanzung standortheimischer Pflanzen d) Entschlammung	3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
3.1 Begrünung von Fassaden	a) Anbringung von Kletterhilfen b) je zwei laufende Meter Pflanzung einer Schlingpflanze, Kletterpflanze oder sonstigen selbstklimmenden Pflanze	2 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

*) § 2 in der Fassung der Änderungs-Satzung vom 27.10.2004

Art der Ausgleichsmaßnahme	Art und Umfang der Herstellungsmaßnahmen	Art und Umfang der Pflegemaßnahmen
3.2 Dachbegrünung	a) Schaffung einer bepflanzbaren Dachoberfläche b) Einbringen geeigneter Pflanzen auf dem Dach	3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
4.1 Entsiegelung von Böden	a) Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge b) Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten c) Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten	1 Jahr Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung	a) Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung b) Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben c) Verschließen von Drainagen,	1 Jahr Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
5.1 Schaffung von Acker- oder Grünlandbrache	Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung	1 Jahr Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur	Abtragen und Abtransport des Oberbodens	1 Jahr Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland	a) Bodenvorbereitung b) ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens c) Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern	5 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
5.4 Extensivierung der Grünlandnutzung im Niedermoorbereich	a) Nutzungsreduzierung b) Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts c) Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen	12 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

§ 3 Ermittlung der Kosten

Die je Ausgleichsmaßnahme tatsächlich entstandenen Kosten bilden den erstattungspflichtigen Aufwand.

§ 4 Verteilungsmaßstab

Der nach § 1 und § 3 ermittelte erstattungspflichtige Aufwand wird durch die Summe all der Flächen geteilt, die auf den einer Ausgleichsmaßnahme zugeordneten Grundstücken von baulichen Anlagen überdeckt werden dürfen (zulässige Grundfläche; § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung). Der so errechnete Betrag ergibt, vervielfältigt mit der von baulichen Anlagen überdeckbaren Fläche des einzelnen Grundstückes, den Kostenerstattungsbetrag für dieses Grundstück.

§ 5 Ermittlung der zulässigen Grundfläche

- (1) Die zulässige Grundfläche ist nach der städtebaulichen Satzung oder deren Entwurf zu ermitteln, wenn aus ihr allein oder in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung die Art der zulässigen Nutzung und die Grundflächenzahl entnommen werden können; ist eine Grundflächenzahl nicht bestimmbar, wird als zulässige Grundfläche die mit 1,25 vervielfachte überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Baunutzungsverordnung) angesetzt.
- (2) Von den Regeln des Abs. 1 gelten folgende Ausnahmen:
 - Wenn im Einzelfall eine größere Grundfläche zugelassen worden ist, so wird diese angesetzt.
 - Kann im Einzelfall die errechnete zulässige Grundfläche nicht erreicht werden, so ist die tatsächlich erreichbare Grundfläche maßgebend.
- (3) Bei Grundstücken, für die weder eine Grundflächenzahl noch die überbaubare Grundstücksfläche ermittelt werden kann, ist die versiegelbare Fläche als zulässige Grundfläche zugrunde zu legen.

§ 6 Vorauszahlungen

Vorauszahlungen werden erhoben, sobald auf einem Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung zulässig ist, von der diejenigen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, welche durch die dem Grundstück zugeordneten Maßnahmen ausgeglichen werden sollen.

§ 7 Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig. Das gleiche gilt für Vorauszahlungen.

§ 8 Ablösung

- (1) Vor ihrem Entstehen kann die Erstattungsschuld im ganzen durch Vertrag abgelöst werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach dem voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrag. Der voraussichtliche Betrag ist nach der im Zeitpunkt der Ablösung geltenden Fassung dieser Satzung zu errechnen. Der auf das einzelne Baugrundstück treffende Ablösungsbetrag wird daraus ebenso ermittelt, wie ein durch Bescheid festzusetzender Betrag zu berechnen wäre.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**) Betrifft die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung; das Inkrafttreten von Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungs-Satzung!